

S A T Z U N G

des

Turn- und Spielverein von 1872 e.V. Wadgassen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein von 1872 e.V. Wadgassen.

Er hat seinen Sitz in Wadgassen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis unter der Nummer VR 538 eingetragen. Er wurde am 20. Oktober 1950 wieder gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Gefahren, Schäden und Sachverluste, soweit sie nicht durch die bestehenden Versicherungen abgedeckt sind.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS), dem Saarländischen Turnerbund (STB), dem Saarländischen Handballverband (HVS) und dem Saarländischen Tennisbund (STB).

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) Inaktiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Inaktive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und 50 Jahre dem Verein angehört haben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es nach erfolgter Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle durch den Verein geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Sie dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.

Die Benutzung der Tennisanlage setzt eine Mitgliedschaft in der Sparte Tennis voraus.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitgliedern, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Ein Stimmrecht der/des gesetzlichen Vertreter/s steht diesem Personenkreis nicht zu.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
- b) Beachtung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse,
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 9 Sonderregelung für die Sparte Tennis

Die Mitglieder der Sparte Tennis haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied des Vereins; dies gilt insbesondere für die Entrichtung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages. Sonderrechte und Sonderpflichten bezüglich der Tennisanlage regelt die Geschäftsordnung, die sich die Mitglieder der Sparte Tennis selbst geben.

Tennisanlage und Kassenführung der Sparte Tennis unterliegen der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragshöhe, die Aufnahmegebühren und Umlagen kann nach Sparten/Abteilungen/Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB, (in der Satzung als Vorstand genannt)
- der Gesamtvorstand, (in der Satzung als Gesamtvorstand genannt)

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Oberturnwart/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Schriftführer/in.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Spartenleitern,
- c) den Jugendwarten,
- d) den Beisitzern,
- e) der Tennishallenkommission.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) Berufung von Ausschüssen,
- g) Einberufung von vierteljährlichen Gesamtvorstandssitzungen.

Der/Die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Sparten, Abteilungen und Ausschüssen des Vereins. Er/Sie ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, den Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) die Aufnahme oder Gründung neuer Sparten,
- b) die Verpachtung/Vermietung des Vereinsheimes.

§ 15 Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden innerhalb der einzelnen Sparten bzw. Abteilungen für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann in einem zweiten oder gegebenenfalls weiteren Wahlgang eine Stichwahl zu erfolgen. Hierbei entscheidet die relative Mehrheit.

Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitgliedes bestimmt der jeweilige Vorstand/Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. Gesamtvorstandsmitglied.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Vorstand und Gesamtvorstand beschließen in Sitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand/Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand und Gesamtvorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich der steuerlichen Belange,
2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme der Jahresberichte der Spartenleiter,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
6. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung oder Fusion, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
8. Beschlussfassung über die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
9. Ehrung von besonders verdienstvollen Mitgliedern,
10. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
11. Beschlussfassung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG,
12. die Änderung der Verwendung oder Nutzung der Sportanlage,
13. Zustimmung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
14. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet wird. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen und durch Aushang im Schaukasten des Vereins einberufen. Mitglieder, welche nicht in der Gemeinde Wadgassen wohnen, werden schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift eingeladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung/Fusion des Vereins einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Eine stichprobenweise Prüfung dieser Unterlagen ist zulässig.

Gleiches gilt für die Sparte Tennis.

Werden keine Kassenprüfer gefunden, wird die Buchhaltung gegen Honorar einem Steuerbüro übergeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Saarländischen Turnerbund e.V. und den Saarländischen Tennisbund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

Wird eine Fusion mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Wendet sich eine Sparte gegen die Auflösung oder Fusion des Vereins, so wird das dieser Sparte zugehörige Vermögen an diese zur Weiterverfolgung des gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecks übertragen.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des/r Protokollführers/in,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder, aufgeschlüsselt in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Personen,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung,
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2010 beschlossen.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wadgassen, den 17. Oktober 2010

Der Vorstand:

1. Vorsitzender gez. Andreas Kneip

2. Vorsitzender gez. Manfred Schu

Oberturnwart gez. Manfred Maier.

Schatzmeisterin gez. Irmtraud Goetz

Schriftführerin gez. Ursula Schwarz-Kitzig